



**Gemeinde Nottuln**

**Ökologischer Fachbeitrag  
zum Bebauungsplan Nr. 114  
“Photovoltaikpark Appelhülsen“**

**- Erläuterungsbericht -**

Stand: Januar 2008

---

Aufgestellt:



**LINDSCHULTE**  
Ingenieurgesellschaft mbH

Hafenweg 15  
48155 Münster  
Tel.: 0251/ 618 9999-0  
Fax: 0251/ 618 9999-9

Bearbeitung: Dipl.-Biol. I. Bünning

Münster, im Januar 2008

## Inhaltsverzeichnis

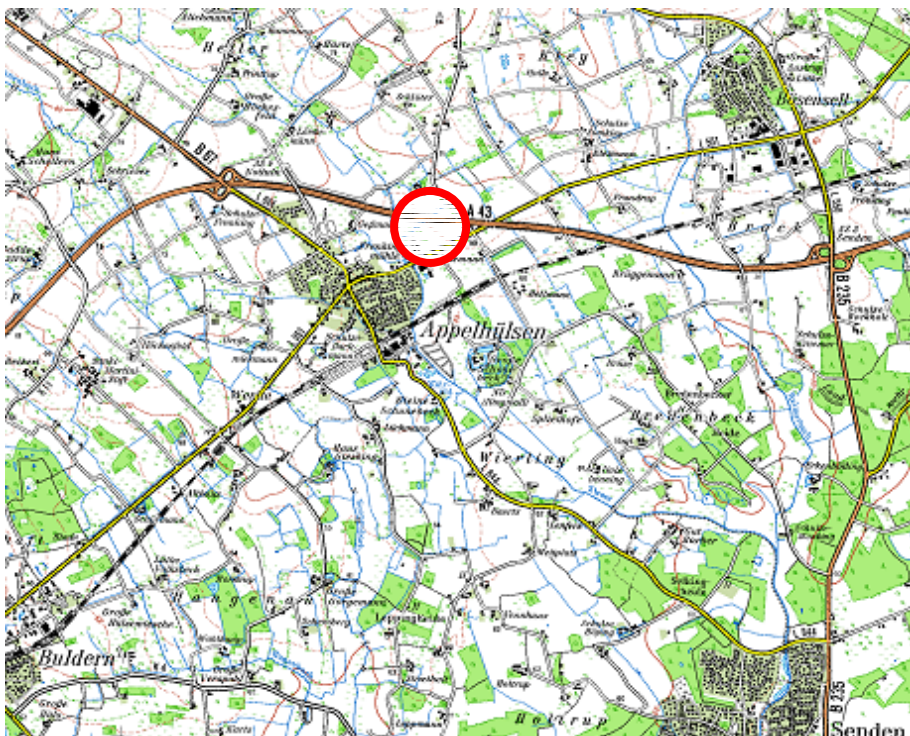
<b>1</b>	<b>Anlass der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Räumliche Abgrenzung des Plangebietes</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Regionalplan.....	4
3.2	Landschaftsplan.....	4
3.3	Flächennutzungsplan.....	4
3.4	Bebauungsplan.....	4
3.5	Schutzgebiete/ Schutzfestsetzungen .....	5
<b>3</b>	<b>Bewertungsmethode</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Darstellung des Ausgangszustands (Ist-Zustand)</b> .....	<b>7</b>
4.1	Biotoptypen im Ist-Zustand .....	7
4.1.1	Lärmschutzwall .....	7
4.1.2	PKW-Zufahrt .....	7
4.1.3	Sportplatzfläche .....	8
4.1.4	Roggenbach.....	8
4.1.5	Graben.....	8
4.1.6	Ausgleichsfläche .....	9
4.1.7	Waldersatzfläche.....	9
4.2	Numerische Bewertung des Ausgangszustands .....	9
<b>5</b>	<b>Vermeidung und Verminderung</b> .....	<b>11</b>
5.1	Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen .....	11
5.2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen .....	11
<b>6</b>	<b>Zukünftige Flächennutzung</b> .....	<b>12</b>
6.1	Zukünftige Flächennutzung im Plangebiet.....	12
6.2	Flächengrößen im Planungszustand .....	13
6.3	Flächenwert im Planungszustand .....	13
<b>7</b>	<b>Bilanzierung Eingriff - Ausgleich</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>15</b>

## 1 Anlass der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 beabsichtigt die Gemeinde Nottuln die Schaffung der planerischen Voraussetzung zur Verwirklichung eines Freiflächen-photovoltaikparks in Nottuln-Appelhülsen. Damit steht das Vorhaben in einem direkten Zusammenhang mit dem allgemein anerkannten gesellschaftlichen Ziel der Verminderung klimaschädlicher CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Energieerzeugung aus regenerativen Quellen.

## 2 Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Osten des Ortsteils Appelhülsen. Politisch gehört der Planungsraum zur Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, Bezirksregierung Münster. Die Abgrenzungen des Plangebietes ergeben sich durch die umliegenden Bestandsnutzungen: Nach Norden ist dies die Bundesautobahn 43, nach Westen der Roggenbach und nach Süden die Münsterstraße (L 551). Insgesamt hat der Geltungsbereich eine Gesamtflächengröße von rd. 71.100 m<sup>2</sup>. Zur nächstgelegenen Wohnbebauung besteht ein Abstand von 240 m.



**Abbildung 1**  
Lage des Plangebietes im Raum  
(unmaßstäblich)

### **3 Planungsrechtliche Grundlagen**

#### **3.1 Regionalplan**

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche darstellt. Aktuell betreibt die Gemeinde Nottuln ein Zielabweichungsverfahren zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Eine Entscheidung des Regionalrates sollte im Dezember 2007 erfolgen.

#### **3.2 Landschaftsplan**

Für den Planungsraum liegt derzeit kein rechtsgültiger Landschaftsplan vor.

#### **3.3 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport dargestellt.

#### **3.4 Bebauungsplan**

Mit Ausnahme der vorhandenen Straße „Werlte“ liegt das gesamte Plangebiet innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“. Hier ist der gesamte Bereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport sowie als Ausgleichsfläche dargestellt. U.a. ist geregelt, dass zum Ausgleich des Verlustes von 0,65 ha Wald insgesamt 1,3 ha Wald neu anzulegen sind (Ersatz im Verhältnis 1:2). Für die vorliegende Eingriffsbilanzierung hat dies zur Konsequenz, **dass im Zuge der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für den Photovoltaikpark mindestens 1,3 ha Wald zu pflanzen sind.**

### **3.5 Schutzgebiete/ Schutzfestsetzungen**

Schutzgebiete (NSG, LSG, ND etc.) liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Ein vorhandenes Landschaftsschutzgebiet (Nr. 2.2.01) grenzt nördlich an den gegenüberliegenden Böschungsfuß der A 34. Aufgrund der Trennwirkung der Autobahn besteht keine funktionale Verbindung zwischen dem LSG und dem Planungsraum.

Besonders geschützte Biotope nach § 62 LG NW sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen. Gleiches gilt für geschützte Biotope und Arten gemäß den Anhängen II und IV der FFH-RL.

Flächen des europäischen Naturverbundsystems Natura 2000 werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Der Planungsraum liegt schließlich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Allerdings mündet der Roggenbach in die Stever, deren Oberflächenwasser am Halterner Stausee zur Trinkwasseraufbereitung genutzt wird.

## **3 Bewertungsmethode**

Um den durch die Errichtung des Photovoltaikparks zu erwartenden Eingriff entsprechend einschätzen zu können, bedarf es einer sachgerechten Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Die dieser Bilanzierung zugrundegelegte Methode folgt der vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie vom Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“.

Dieses Verfahren, das insbesondere dann angewendet werden kann, wenn eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung besonders sensibler Bereiche nicht stattfindet, er-

folgt auf der Grundlage einer standardisierten Bewertung von Biotop- und Nutzungstypen.

Hierzu werden zunächst vor der Bebauung die Biotop-/ Nutzungstypen der vom Eingriff direkt betroffenen Flächen erfasst und tabellarisch aufgelistet (vergl. Tabelle 1). Dies sind alle Flächen innerhalb der sog. „Bilanzierungsgrenze“. Für jeden Biotop- bzw. Nutzungstyp wird nun entsprechend seiner Größe und seines "Wertfaktors", der der "Arbeitshilfe" entnommen wird, ein Einzelflächenwert ermittelt, deren Summe den Gesamtwert des Untersuchungsraumes darstellt.

Anschließend wird in gleicher Art und Weise ein erneuter Gesamtwert ermittelt, der sich für Biotop- und Nutzungstypen unter Zugrundelegung der entsprechenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ergibt, was also einer Bewertung des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Damit ein vollständiger Ausgleich erzielt wird, darf der rechnerisch ermittelte Gesamtflächenwert nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zumindest nicht kleiner sein als der Wert, der den Ausgangszustand des Untersuchungsraumes beschreibt.

Im Falle einer nicht vollständigen Kompensation innerhalb des Planungsraumes ist es gemäß §1a Abs.3 BauGB jedoch auch zulässig, im Plangebiet nicht verwirklichte Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle im Gemeindegebiet durch Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege vorzusehen und vertraglich zu sichern (vergl. auch § 200a BauGB).

**Im vorliegenden ökologischen Fachbeitrag ergibt sich hinsichtlich der Bilanzierung insofern eine Besonderheit, als es für den Planungsraum einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, dessen Festsetzungen allerdings noch nicht realisiert wurden. Aus diesem Grund entspricht die Darstellung des Ausgangszustands des Plangebietes nicht den tatsächlich vorzufindenden Strukturen sondern sie erfolgt gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Dies ist erforderlich, da der Planungszustand bereits durch das Büro Schupp & Thiel in den Jahren 2000 und 2001 bilanziert wurde. Konkret wurde also zur Charakterisierung des Ist-Zustands (Ausgangszustand) die numerische Bewertung der Biotopflächen entsprechend den Darstellungen des ehemaligen Planungszustands von Schupp & Thiel übernommen.**

## 4 Darstellung des Ausgangszustands (Ist-Zustand)

Nachfolgend erfolgt für die unterschiedlichen Biotoptypen eine kurze Charakterisierung des Ausgangszustands. Grundsätzlich ist dabei - wie unter Punkt 3 näher erläutert – zu beachten, dass es sich hierbei nicht um die aktuelle Flächennutzung handelt sondern um die Flächennutzung, wie sie sich aufgrund der Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 84 ergibt. Die Flächengrößen wurden dabei digital aus dem Bebauungsplan Nr. 84 ermittelt und sind im Lageplan der Anlage dargestellt.

### 4.1 Biotoptypen im Ist-Zustand

#### 4.1.1 Lärmschutzwall

Am nördlichen Randbereich des Planungsraumes befindet sich ein Lärmschutzwall zur A 43. Zur Eingrünung wurde der Wall zumindest teilweise mit jungen Gehölzen bepflanzt.

<u>Flächengröße:</u>	ca. 7.150 m <sup>2</sup>
<u>Flächenwert</u> (lt. Schupp & Thiel): (6 x 0,8= 4,8)	4,8 WE
<b>Gesamtflächenwert (WE x Flächengröße)</b>	<b>34.320 Werteinheiten</b>

#### 4.1.2 PKW-Zufahrt

Über die Straße „Werlte“, die von der L 551 abzweigt, soll der Photovoltaikpark zukünftig erschlossen werden. Diese Straße einschließlich einer Zufahrt zum Lärmschutzwall ist derzeit bereits vorhanden.

<u>Flächengröße:</u> ca. 560 m <sup>2</sup>	
<u>Flächenwert</u> (lt. Schupp & Thiel):	0 WE
<b>Gesamtflächenwert (WE x Flächengröße)</b>	<b>0 Werteinheiten</b>



### 4.1.3 Sportplatzfläche

Die innerhalb des rechtskräftigen B-Plans Nr. 84 liegenden Spotanlagen haben eine Gesamtgröße von rd. 3,39 ha. Gemäß den Darstellungen bei Schupp & Thiel sind die Flächen mit dem Wert 2,0 zu bewerten

Flächengröße: ca. 33.900 m<sup>2</sup>

Flächenwert (lt. Schupp & Thiel):

2,0 WE

**Gesamtflächenwert (WE x Flächengröße)**

**67.800 Werteinheiten**

### 4.1.4 Roggenbach

Der Roggenbach bildet mit seinen Uferstreifen die westliche Grenze des Planungsraumes. Das Gewässer selbst einschließlich seiner Überschwemmungsgebietesflächen wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Durch textliche Festsetzungen zum Erhalt der Gehölzstrukturen wird auch die ökologische Funktionserfüllung des Gewässers grundsätzlich erhalten bleiben. Die Flächenbewertung erfolgt nach Schupp & Thiel.

Flächengröße: ca. 1.940 m<sup>2</sup> Ufersaum zzgl. 1.600 m<sup>2</sup> Wasserfläche

Flächenwert Wasserfläche (lt. Schupp & Thiel):

3,0WE

Flächenwert Ufersaum (lt. Schupp & Thiel):

7,0 WE

**Gesamtflächenwert (4.800 + 13.580)**

**18.380 Werteinheiten**

### 4.1.5 Graben

Der gemäß den Festsetzungen im B-Plan Nr. 84 vorhandene Graben wird bei Schupp & Thiel mit dem Flächenwert 3,0 bewertet. Die Funktion des Grabens besteht überwiegend in der Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen. Entlang des Gewässersaums wachsen beidseitig überwiegend Schlehe und Weiden.



Flächengröße: ca. 1.100 m<sup>2</sup>

Flächenwert (lt. Schupp & Thiel):

3,0 WE

**Gesamtflächenwert (WE x Flächengröße)**

**3.300 Werteinheiten**

#### 4.1.6 Ausgleichsfläche

Gemäß den Darstellungen bei Schupp & Thiel (2000, Überarbeitung 2001) sind die Ausgleichsflächen zu bepflanzen und als „Wald“ zu entwickeln. Aussagen zu Baumarten, Pflanzqualitäten, Pflanzabständen, Pflegehinweise fehlen jedoch.

Flächengröße: ca. 10.350 m<sup>2</sup>

Flächenwert (lt. Schupp & Thiel):

6,0 WE

**Gesamtflächenwert (WE x Flächengröße)**

**62.100 Werteinheiten**

#### 4.1.7 Waldersatzfläche

Die innerhalb des Plangebietes liegende Waldersatzfläche hat eine Größe von rd. 1,35 ha. Zum planungsrechtlichen Erhalt von Waldflächen ist es erforderlich, eine planextern liegende Fläche mindestens in gleicher Größe in naturnahen, standortgerechten Laubwald umzuwandeln und dauerhaft zu erhalten.

Flächengröße: ca. 13.550 m<sup>2</sup>

Flächenwert (lt. Schupp & Thiel):

6,0 WE

**Gesamtflächenwert (WE x Flächengröße)**

**81.300 Werteinheiten**

#### 4.2 Numerische Bewertung des Ausgangszustands

Die Bewertung des Ist-Zustands erfolgte gemäß dem unter Punkt 3 erläuterten methodischen Vorgehen unter Zugrundelegung der ermittelten Flächengrößen und unter Berücksichtigung der Bewertung durch Schupp & Thiel.

**Tabelle 1 Flächenwert im Ausgangszustand**

1	2	3	4	5	6	7
Code (lt. Biotop-typenwert-liste)	Biotop-/ Nutzungstyp  (lt. Biotop-typenwert-liste)	Fläche  [m <sup>2</sup> ]	Grund- Wertfaktor  (lt. Biotop-typenwert-liste)	Zusatz- wert- faktor	Gesamt- wert faktor  (Sp 4 + Sp 5)	Einzel- flächenwert  (Sp 3 x Sp 7)
	<b>Lärmschutzwall</b>	7.150			4,8	34.320
	<b>PKW Zufahrt</b>	560			0	0
	<b>Sportplatz</b>	33.900			2,0	67.800
	<b>Roggenbach</b> Wasserfläche	1.600			3,0	4.800
	<b>Ufersaum</b> <b>Roggenbach</b>	1.940			7,0	13.580
	<b>Graben</b>	1.100			3,0	3.300
	<b>Ausgleichsfläche</b>	10.350			6,0	62.100
	<b>Waldersatzfläche</b>	13.550			6,0	81.300
	<b>Zufahrtsweg</b> (Bestand)	950			0	0
	Summe	<b>71.100</b>				<b>267.200</b>
<b>Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 7)</b>						<b>267.200</b>

Gemäß den o.g. Ausführungen kommt dem Ausgangszustand ein numerischer Flächenwert von 267.200 Werteinheiten zu.

## **5 Vermeidung und Verminderung**

### **5.1 Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen**

Zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei Realisierung des Vorhabens Punkte beachtet werden:

- Festsetzung einer maximalen Höhe der Photovoltaikmodule von 3,0 Metern
- Anlage einer ca. 5 m breiten Strauchpflanzung als Sichtschutz entlang der Münsterstraße
- Erhalt von Gehölzstrukturen entlang des Roggenbachs
- Gewährleistung der Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleintiere
- Beschränkung des Versiegelungsgrades auf maximal 5 %
- Öffnung des verrohrten Grabenabschnitts im Bereich der Sportanlagen

### **5.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 5.1 erläuterten Maßnahmen zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen verbleiben an unvermeidbaren Beeinträchtigungen:

- Umnutzung von Ausgleichsflächen als zukünftiger Photovoltaikpark,
- Schaffung einer (geringen) Neuversiegelung durch Masten und durch Nebengebäude,
- zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- ggf. Beseitigung / Zurückschneiden von Gehölzen im Bereich des Grabens mit Auswirkungen auf die kleinklimatische Situation

**Hinsichtlich der Überplanung der Waldersatzfläche sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:**

1. Die in den Festsetzungen des B-Plans 84 dargestellte Waldersatzfläche ist grundsätzlich zu erhalten, d.h. es darf durch das Vorhaben nicht zu einem Netto-Verlust der Waldfläche kommen (s.u.). Durch eine Überplanung dieser Fläche entfällt somit keinesfalls die Verpflichtung des Ausgleichs dieses Biotoptyps in gleicher Größe (hier: 13.000 m<sup>2</sup> gemäß den Angaben bei Schupp & Thiel).
2. Auch wenn sich die Darstellung des Ist-Zustands auf die Festsetzungen des B-Plans bezieht, so ist in Betracht zu ziehen, dass bisher noch keine Waldanpflanzungen realisiert wurden. Ein Ausgleich an anderer Stelle ist somit auch aus naturschutzfachlicher Sicht problemlos möglich.

## 6 Zukünftige Flächennutzung

### 6.1 Zukünftige Flächennutzung im Plangebiet

Zukünftig soll das Plangebiet als Freiflächenphotovoltaikpark genutzt werden. Hierzu werden auf einer rd. 61.485 m<sup>2</sup> großen Fläche Photovoltaikmodule angeordnet und in südliche Richtung ausgerichtet. Die Module haben eine Höhe von maximal 3,5 Metern. Die Grünlandflächen unter und zwischen den Modulen soll dabei extensiv genutzt werden, wobei eine Beweidung z.B. mit Schafen grundsätzlich möglich (und ausdrücklich erwünscht) ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich ein Bewirtschafter für die Fläche findet. Alternativ zur Beweidung können die Grünflächen auch gemäht werden.

Nach Süden zur 551 ist eine 5 m breite Hecke als Sichtschutz zur Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu pflanzen (vergl. 6.2). Gepflanzt werden sollen dabei ausschließlich einheimische Gehölze folgender Arten und Pflanzqualitäten:

Pflanzenart	Dt. Name	Bezeichnung	Höhe in cm
Cornus sanguinea	Hartriegel	1+2, 3j v.	50 - 80
Corylus avellana	Hasel	1+2, 3j v.	50 - 80
Crataegus monogyna	Weißdorn	1+2, 3j v.	50 - 80
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	1+1, 2j v.	50 - 80

Prunus spinosa	Schlehe	1+1, 2j v.	30 - 50
Rhamnus carthartica	Kreuzdorn	1+1, 2j v.	50 - 80
Rosa canina	Hundsrose	1+1, 2j v.	50 - 80
Salix aurita	Ohrweide	1+1, 2j v.	30 - 50
Salix cinerea	Grauweide	1+1, 2j v.	50 - 80
Sambucus nigra	Schw. Hollunder	1+1, 2j v.	50 - 80
Sorbus aucuparia	Eberesche	1+1, 2j v.	50 - 80

Zur Verhinderung einer Beschattung der Photovoltaikmodule darf die Hecke im Bedarfsfall auf 3,5 m zurückgeschnitten werden.

Ein teilweiser vorhandener Graben bleibt erhalten und wird in den verrohrten Abschnitten im Bereich der Sportanlagen wieder geöffnet.

Nach Westen sind entlang des Roggenbachs die Ufergehölze auf einer Breite von jeweils 5 m zu erhalten.

## 6.2 Flächengrößen im Planungszustand

Die Größe der einzelnen Nutzungs- und Biotoptypen wurde digital aus dem Bebauungsplanentwurf Nr. 114 ermittelt. Für die einzelnen Flächen ergeben sich folgende Flächengrößen:

- Fläche mit Photovoltaikmodulen	ca. 61.485 m <sup>2</sup>
- Graben mit Saumstreifen	3.300 m <sup>2</sup>
- Wasserflächen Roggenbach (Erhalt)	1.600 m <sup>2</sup>
- Ufersaum Roggenbach (Erhalt)	1.940 m <sup>2</sup>
- Neuanlage Hecke zur L 551	1.825 m <sup>2</sup>
- Verkehrsflächen	950 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>71.100 m<sup>2</sup></b>

## 6.3 Flächenwert im Planungszustand

Zur Ermittlung des numerischen Gesamt-Flächenwertes im Planungszustand werden für die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen folgende Einzelflächenwerte angesetzt:

Roggenbach (wie Bestand)	3,9 WE / m <sup>2</sup>
Graben (wie Teilbestand)	3,0 WE / m <sup>2</sup>
Ufersaum (wie Bestand)	3,9 WE / m <sup>2</sup>
Gehölzstreifen Neuanlage	5,0 WE / m <sup>2</sup>
Grundfläche Photovoltaikpark	2,0 WE / m <sup>2</sup>

Auf der Grundlage der Flächengrößen und Einzelflächenwerte ergibt sich gemäß den Darstellungen in Tabelle 2 folgender Gesamtflächenwert des Planungszustands:

**Tabelle 2** Flächenwert gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes

1	2	3	4	5	6	7
Code (lt. Biotop- typenwert- liste)	Biotop-/ Nutzungstyp  (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche  [m <sup>2</sup> ]	Grund- Wertfakto r (lt. Biotop- typenwertliste)	Zusatz- wert- faktor	Gesamtwert Faktor  (Sp 4 + Sp 5)	Einzel- flächenwe rt  (Sp 3 x Sp 7)
7.7	Roggenbach (Erhalt Wasserfläche)	1.600	3,0	0,9	3,9	4.800
3.2	Ufersaum Roggenbach (Erhalt)	1.940		-	7,0	13.580
3.2	Graben	3.300			3,0	9.900
8.2	Gehölzstreifen Neupflanzung	1.825		-	5,0	2.200
	Photovoltaik-Flächen = extens. Grünland mit Modulen	61.485	2,0		2,0	122.970
	Zufahrtsweg (Bestand)	950	0		0	0
		<b>71.100</b>				<b>0</b>
<b>Gesamtflächenwert A:</b>						<b>153.450</b>

## 7 Bilanzierung Eingriff - Ausgleich

Unter Berücksichtigung des Ausgangsflächenwertes von 267.200 WE (Tabelle 1) und des Planungszustands von 153.450 WE (Tabelle 2) ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 113.750 Werteinheiten.**

**Gesamtflächenwert Planungszustand - Gesamtflächenwert Ist-Zustand  
= 153.450 WE – 267.200 WE = - 113.750 Werteinheiten**

Zum vollständigen Ausgleich dieses Defizits sind planexterne Maßnahmen umzusetzen. **Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass eine mindestens 13.000 m<sup>2</sup> große Waldfläche neu angelegt wird.**

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es besonders sinnvoll, wenn die Ausgleichsmaßnahmen in einem Gesamtkonzept stehen. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, das Kompensationsdefizit über den Kreis Coesfeld in geldwerter Form zu entschädigen.

## **8 Literatur**

GEMEINDE NOTTULN (2001): Bebauungsplan Nr. 84 Appelhülsen Nord II

INGENIEURBÜRO HEINEMANN (2001): Verlegung des Brulandbaches – Entwurf nach § 31 WHG zum Bebauungsplan Nr. 84

SCHUPP & THIEL (2001): Eingriffsbilanzierung – Maßnahmen der Grünordnung zum Bebauungsplan Appelhülsen Nord II

Münster, im Januar 2008

Dipl. Biol. Ingo Bünning



## **Anlage 1**

**Flächennutzung im Ist-Zustand (M: 1 : 2.000)**